

Abschrift

zur Entscheidungssammlung
des Senats

28

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 561/76

in der Entschädigungssache

Jehuda J [REDACTED],
K [REDACTED] J [REDACTED] Str. [REDACTED], K [REDACTED] J [REDACTED] M [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 11. Juni 1976 wird zuge-
lassen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt bei der Frage, ob sich der
Kläger in seinem persönlichen Lebensbereich Überwiegend der
deutschen Sprache bedient habe, entscheidend auf die Zeit vor
dem Beginn der Verfolgung ab. Es prüft nicht, welche Sprache
er in dem nach BGH RzW 1970, 503, 506 in erster Linie maßgeben-
den Zeitpunkt des Verlassens der Vertreibungsgebiete vorwiegend
benutzt hat. Der Kläger war zu jener Zeit (1952) bereits seit
zwei Jahren mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet, mit der
er, wie das Berufungsgericht feststellt oder doch zumindest unter-
stellt, Deutsch spricht.

Das Berufungsurteil weicht mithin von der Entscheidung des
Bundesgerichtshofs RzW 1970, 503 ab und kann auf dieser Abwei-
chung beruhen.

Dr. Thumm

Portmann